

## Satzung des

### Universitätssportclub Viadrina der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Universitätssportclub Viadrina der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kurz USC Viadrina e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt (Oder) und der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Besonderer Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit.
- (3) Die Förderung des Sports erstreckt sich insbesondere auf:
  - die Schaffung von sportlichen Angeboten,
  - Wahrung des ideellen Charakters der einzelnen angebotenen Sportarten
  - sportliche Förderung des Jugendsports, insbesondere des Studentensports.
  - Verbesserung der Lebensqualität durch körperliche (sportliche) Betätigung
  - Beratung und Betreuung der von Behinderung bedrohten und Behinderten durch Rehabilitations- und Behindertensport.

#### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
In der Finanzordnung können unter Beachtung der abgabenrechtlichen Bestimmungen Regelungen für eine angemessene Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, der ehrenamtlichen Helfer sowie der Übungsleiter getroffen werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Juristische Personen, wie auch natürliche Personen, können dem Verein als nicht aktives, förderndes Mitglied beitreten.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (6) Nichtmitglieder, die am Übungsbetrieb des Vereins in außeruniversitären Einrichtungen teilnehmen, müssen nach spätestens 4 Wochen dem Verein beitreten, andernfalls besteht keine weitere Teilnahmemöglichkeit mehr.

- (7) Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft; darüber entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit:
  - durch freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss aus dem Verein oder
  - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum 31. März oder 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Tagen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied, ungeachtet der Art der Mitgliedschaft, ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Alle natürlichen Personen, die dem Verein als Mitglied angehören, können sich einem Wahlamt stellen.
- (3) Jugendliche Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie kein Wahlamt ausüben.
- (4) Das Antrags- und Teilnahmerecht bleibt unberührt von Abs. 3.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (6) Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, der diese bei der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln hat.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) an der Erfüllung von Zweck und Aufgabe (§ 2) des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken und dieses zu unterstützen.
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungsleiters in Angelegenheiten der Abteilung, Folge zu leisten.
- c) den Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- d) die zusätzlichen Abteilungsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlung Ersatz zu leisten.
- f) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes auf Ausübung des Sports vorzulegen.

### § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - 1. die Mitgliederversammlung
  - 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
  - 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
  - 3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben;
  - 4. beschließt über die Finanzordnung des Vereins;
  - 5. beschließt den Haushaltsplan des Vereins;
  - 6. die Kontrolle des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Wirtschaftsberichtes;
  - 7. die Zustimmung zu Verbindlichkeiten bei einem Betrag über 15.000,00 €;
  - 8. die Zustimmung zu Erwerb oder zur Verfügung über Immobilien;
  - 9. die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen;
  - 10. grundlegende Änderung der Struktur des Vereines.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang einberufen. Der Aushang erfolgt in den Räumlichkeiten des Sport-Centers des USC und in dem Schaukasten des Hochschulsportes im Audimax.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist bis zu einer Woche vorher bekanntzumachen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht wird vom Abteilungs- oder Gruppenleiter bzw. dessen Vertreter ausgeübt. Die Abteilungen und Gruppen haben je 50 angefangene Mitglieder eine Stimme. Grundlage für die Anzahl der Stimmen ist die Bestandserhebung vom 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer), der zu Beginn von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt
- (2) Der Vorstand besteht weiterhin aus:
  - 1. dem Schatzmeister
  - 2. dem Schriftführer
  - 3. dem Sportwart
  - 4. dem Kanzler der EUV und
  - 5. einem Vertreter des ASTA
  - 6. dem Beiratsvorsitzenden (beratendes Mitglied).
  - 7. einem Vertreter des Studentenwerkes
  - 8. bis zu 3 möglichen von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglieder
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung eines etwaigen Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Wirtschaftsberichtes, Vorlage der Wirtschaftsplanung,
  - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (4) Der Kanzler der EUV nach Absatz 2 Nr. 4 hat gegenüber Beschlüssen des Vorstandes ein Vetorecht, sofern diese den Interessen der EUV entgegenlaufen. Kommt aus diesem Grund ein Beschluss nicht zustande, muss innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden, auf der der Tagungsordnungspunkt erneut zur Abstimmung steht. Das Veto kann auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

### § 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme der gesetzten Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 10 (2) 4., 5. und 7.) von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 12 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

- Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- (4) Über Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
  - (5) Der Beiratsvorsitzende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

#### **§ 13 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht.
- (2) Der Beirat kann aus 2-7 Mitgliedern bestehen, die aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitzenden wählen.
- (3) Der Beiratsvorsitzende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, ausgenommen davon sind gesetzte Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Grundbeiträge sowie über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren der Gruppen, welche dem Vorstand unterstellt sind.
- (3) Der Beitrag wird vom Vorstand verwaltet.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung und dem Beirat zu berichten.

#### **§ 16 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen und Sportgruppen gebildet.
- (2) Für Abteilungen sind mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Für die Sportgruppen muss ein Verantwortlicher benannt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Bestehen und Auflösung einer Abteilung.
- (4) Die Abteilungsleitung entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über Aufnahme und Ausschluss eines Abteilungsmitgliedes.
- (5) Man kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

#### **§ 17 Rechte der Abteilung**

- (1) Der Abteilungsleiter hat ein Teilnahme- und Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen, soweit es um Angelegenheiten geht, die auch die Abteilung betreffen.
- (2) Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die in der Versammlung beschlossen wird. Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Abteilung entscheidet eigenständig über ihren sportlichen Charakter, über die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften.
- (4) Die wirtschaftliche Absicherung für die in Abs. 3 genannten Aktivitäten obliegt der Abteilung. Zu diesem Zweck können die Abteilungsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung einen Abteilungsbeitrag erheben, der im Einvernehmen von Abteilungsleiter und Vorstand für abteilungsspezifische Zwecke (wie Startgebühren, Spielerpässe, Meldegelder, Material und ähnliches) verwendet wird. Die Abteilung kann nur Ausgaben tätigen, die ihre Einnahmen nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende ausnahmen müssen beim Vorstand auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins beantragt werden.
- (5) Der Abteilungsleiter zeichnet dem Vorstand verantwortlich, für die wirtschaftliche und sportliche

Funktionsfähigkeit der Abteilung. Bei offensichtlichen Mängeln in der Abteilungsführung kann der Vorstand die Abteilungsleitung übernehmen.

#### **§ 18 Wahl des Abteilungsleiters**

- (1) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Abteilungsleiter kann nur ein Vereinsmitglied der Abteilung werden.
- (2) Der Abteilungsleiter wird für 1 Jahr gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 19 Abteilungsversammlung**

- (1) In der Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters und dessen Vertreter.
  - (b) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung einer Abteilungsordnung.
  - (c) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung. (Das Auflösungsrecht des Vorstandes bleibt hiervon unberührt)
  - (d) Beschlussfassung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und deren Erhöhung. (Die Rechte des Vorstandes bleiben hiervon unberührt)
- (3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Abteilungsmitglieder dies verlangt.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse über die Auflösung der Abteilung bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller Abteilungsmitglieder. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist als Abstimmungsverfahren zulässig, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der Abteilungsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.

#### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Studierendenschaft i.S.d. § 16 Abs.1 BbgHG in der Fassung vom 28.04.2014 der Europauniversität Viadrina Frankfurt (Oder), welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (ggf. noch mildtätige) Zwecke, insbesondere zur Förderung des Hochschulsports, zu verwenden hat.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Satzung vom 12. Mai 2009 mit der Änderung vom 07. Dezember 2017.